

GR_GERICHTE PKG 1994 4 vom 11. Januar 1994

GR Gerichte, 1994-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1994_4

FR: GR_GERICHTE PKG 1994 4 du 11 janvier 1994

IT: GR_GERICHTE PKG 1994 4 del 11 gennaio 1994

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 17

Grundstück desselben Eigentümers ohne unverhältnismässige Kosten hergestellt werden kann (Caroni-Rudolf, der Notweg, Diss. Bern 1969, S. 69; Meier-Hayoz, Berner Kommentar Bd. IV/1/3, 2. Lieferung: Art. 684-698 ZGB, 3. Aufl., Bern 1973, Art. 694 N 30 u. 45; § 918 Abs. 2 letzter Satz BGB). Der Eigentümer, der konkret beabsichtigt, eine baureife Parzelle zu überbauen, hat nach heutiger Auffassung - jedenfalls in Wohngebieten - grundsätzlich Anspruch auf eine allgemeine Zufahrt mit Motorfahrzeugen (BGE 110 II 125 ff. Erw. 5). Es ist allerdings nicht notwendig, mit dem Auto bis unmittelbar vor die Haustüre fahren zu können (BGE 85 II 399 und 401). b) Im vorliegenden Fall ist der Kläger Miteigentümer der an die nordöstliche Ecke seines Grundstücks angrenzenden Garagenparzelle, und er besitzt ein Fusswegrecht zulasten der Garagenparzelle sowie der beklagten Parzelle. Der Kläger hat mit anderen Worten die Möglichkeit, sein Motorfahrzeug in unmittelbarer Nähe seines Grundstückes abzustellen; für die letzten paar wenigen Meter bis zu seinem (geplanten) Haus besitzt er entsprechende Fusswegrechte. Diese Wegverbindung erscheint im Lichte der vorerwähnten Rechtsprechung für die bestimmungsgemässe Nutzung des klägerischen Grundstücks - der Kläger beabsichtigt ein Ferienhaus zu erstellen - ohne weiteres als genügend. E. macht nun im wesentlichen geltend, das Verwaltungsgericht habe vorliegend verbindlich festgestellt, dass die bestehende Zufahrt in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht ausreichend sei. Dieser Einwand ist aus mehreren Gründen unbehelflich. Das Verwaltungsgericht hat bloss festgehalten, die Erstellung der auf dem klägerischen Grundstück geplanten Garage sei mangels genügender Zufahrt nicht zulässig. Die Frage, ob das geplante Ferienhaus allenfalls ohne Garage erstellt werden dürfte, wurde ausdrücklich offengelassen. Die zuständige Baubehörde hat mit Schreiben vom 16. Juli 1992 zu Händen der Vorinstanz bestätigt, sofern das Bauprojekt auf der klägerischen Parzelle 2202 keine Garage vorsehe, benötige ein Bauwilliger keine dauernde Zufahrt; es sei zulässig, das Garagierungsproblem auf einer Nachbarparzelle zu lösen. Diesfalls benötige der Gesuchsteller ein Fusswegrecht zu seiner Parzelle sowie ein Fahrwegrecht während der Bauzeit. Aus dem Gesagten geht hervor, dass E. sein Ferienhausprojekt in etwas modifizierter Form in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften realisieren könnte. Die erwähnte Bauzufahrt ist nach Angaben des Klägers gesichert. Der Kläger wendet nun ein, die vorerwähnte Auskunft der Baubehörde würde nicht mit dem geltenden Baurecht übereinstimmen. Ob dies zutrifft oder nicht, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Die erwähnten öffentlich-rechtlichen

Vorschriften sind nämlich für die Beurteilung eines behaupteten Notweganspruchs unbeachtlich: Das Vorhandensein eines genügenden Weges im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB beur-

E. 18

teilt sich in der ganzen Schweiz nach denselben nachbarrechtlichen Gesichtspunkten. Wird ein Baugesuch abgelehnt, weil das kommunale Baurecht die Bewilligung hinsichtlich der Zufahrt an strengere Voraussetzungen knüpft, so muss es damit sein Bewenden haben (BGE 85 II 400f.). Das kantonale oder kommunale Baurecht kann mit anderen Worten an das Genügen eines Weges so strenge Anforderungen stellen, dass zu deren Erfüllung ein Notweg im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB nicht mehr beansprucht werden kann (BGE 117 II 37 mit Hinweisen). Damit bleibt es bei der Feststellung, dass die vorhandene Wegverbindung für die bestimmungsgemässe Nutzung der klägerischen Parzelle genügt. Die Berufung ist mithin in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen. ZF 61/93 Urteil vom 19. Januar 1994 5 - Stockwerkeigentum (Art. 712aff. ZGB). Klage eines Stockwerkeigentümers auf Beseitigung eines ohne seine Zustimmung von einem anderen Stockwerkeigentümer auf der gemeinschaftlichen Liegenschaft erstellten Gartenhauses. - Aktivlegitimation eines Stockwerkeigentümers zur Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB) gegen einen anderen Stockwerkeigentümer (Erw. 2). - Bedeutung des öffentlichrechtlichen Baubewilligungsverfahrens. Die Erteilung der Baubewilligung berührt den Anspruch des beeinträchtigten Stockwerkeigentümers auf Beseitigung der unberechtigten Baute nicht (Erw. 3). - Verwirkung des Beseitigungsanspruchs durch langes Zuwarten mit der Geltendmachung und mangels eines rechtlich schutzwürdigen Interesses an der Beseitigung (in casu verneint) (Art. 2 ZGB) (Erw. 4a/c)? - Erstellung eines Gartenhauses auf der gemeinschaftlichen Liegenschaft als Zweckänderung, die der Zustimmung aller Stockwerkeigentümer bedarf (Art. 648 Abs. 2 ZGB) (Erw. 4 b). Aus den Erwägungen: 2. a) Allein schon aus der Bezeichnung der Prozessparteien ist klar ersichtlich, dass D. nicht als Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft klagt, mithin nicht diese Prozesspartei und damit Klägerin ist, sondern dass D. als Einzelperson handelt. Er klagt somit nicht als Vertreter der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.